

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Baumgartner-Gabitzer, Krainer, Wittauer, Weininger
Kolleginnen und Kollegen

betreffend Aufrechterhaltung des österreichischen Verbots der Wildtierhaltung in
Zirkussen

eingebraucht im Zuge der Debatte zu Top 13 der Tagesordnung vom 22. Juni 2006

In einem Mahnschreiben vom 12.10.2005 hat die EU-Kommission die österreichische Bundesregierung aufgefordert, zu einer Verletzung der gemeinschaftsrechtlich gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit im Zusammenhang mit § 27 Abs. 1 des österreichischen Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere Stellung zu nehmen.

Nach § 27 Abs. 1 des österreichischen Bundestierschutzgesetzes dürfen nämlich in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen keine Arten von Wildtieren gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden.

Bereits in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich haben sich die Bundesländer darauf geeinigt, dass ab 1. Jänner 2005 keine Wildtiere in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen mehr verwendet werden dürfen, da eine tiergerechte Haltung nicht möglich ist.

Eine Aufhebung des österreichischen Verbotes der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen darf aus der Sicht des Tierschutzes jedenfalls nicht erfolgen und wird von den im Nationalrat vertretenen Fraktionen, die das Bundestierschutzgesetz einstimmig beschlossen haben, abgelehnt.